

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Stolpen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 23. Februar 2004 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 24. September 1999 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Stolpen (Kostensatzung) in der Fassung vom 11. Dezember 2001 wird wie folgt geändert.

1. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

2. Das der Satzung als Anlage zu § 3 beigefügte Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Stolpen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR bzw. % des Gegenstandswertes
----------	--------------	--------------------------------------------

-
- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. | Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche | 5,00 EUR bis 50,00 EUR |
|----|---------------------------------------------------------------------------|------------------------|

Anmerkung:

Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei (mündl. und schriftlich)

2.	Genehmigungen bzw. Versagungen, Ausnahmegewilligungen, Stellungnahmen, Gutachten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. a. Bestimmungen	5,00 EUR bis 500,00 EUR
3.	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 EUR bis 250,00 EUR
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr; für jede weitere die Hälfte, der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 EUR bis 125,00 EUR
5.2	Amtliche Beglaubigung und Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 EUR (mindestens 5,00 EUR höchstens 7,50 EUR)
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. nach Nr. 5.2 von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
	Zeugnisse (amtl. festgestellte Tatsache (z. B. Bürger der Gemeinde zu sein)), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 EUR bis 50,00 EUR
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00 EUR

7.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien- hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textverarbeitungsautomaten	
8.2.1	bei einem Format bis zur DIN A 4	
	für die erste Seite	0,75 EUR
	für jede weitere Seite	0,50 EUR
8.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,25 EUR
	für jede weitere Seite	1,00 EUR

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, 24. Februar 2004

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel